

Einwohnergemeinde Brienz



VERORDNUNG

über die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen
und das Regionale Führungsorgan Oberer Brienzersee
vom 23. August 2010 mit

Anhang I Organigramm
Anhang II Leistungsauftrag

Einsehbar unter www.brienz.ch

Systematische Reglementssammlung

Staat, Volk, Behörden
Gemeindewesen
Allgemeine Bestimmungen
Gemeindegesetz

Vorbemerkung Zwecks Vereinfachung der Schreibweise werden nachfolgend alle Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form ausgeführt. Weibliche Funktionsträgerinnen sind selbstverständlich mitgemeint.

Art. 1

Bewältigung von Katastrophen und Notlagen

- ¹ Der Gemeinderat verfügt zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen über.
 - a) das Regionale Führungsorgan,
 - b) die Gemeindeverwaltung,
 - c) die Feuerwehr und den Zivilschutz,
 - d) vertraglich verpflichteten private Institutionen und Einzelpersonen, soweit solche bestehen.
- ² Die in Absatz 1 genannten Stellen sorgen für eine angemessene Bereitschaft.
- ³ Der Gemeinderat fordert im Bedarfsfall bei den zuständigen Stellen des Bundes oder des Kantons überregionale Hilfe an.

Art. 2

Einsätze

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet von Fall zu Fall über den Einsatz des Regionalen Führungsorgans. Er bietet die weiteren ihm zur Verfügung stehenden Stellen oder Personen (Artikel 1) zur Pikettstellung oder zum Einsatz auf.
- ² Er fordert bei den zuständigen Stellen soweit erforderlich zusätzliche personelle Mittel oder Sachmittel an.
- ³ Vorbehalten bleiben die Kompetenzen der Gemeinderäte angeschlossener Gemeinden gemäss Vertrag Regionales Führungsorgan Oberer Brienzersee.

Art. 3

Regionales Führungsorgan

1. Organisation

- ¹ Das Regionale Führungsorgan besteht aus einem Chef RFO (C RFO), einem Stabchef, sowie aus folgenden Funktionsträgern
 - a) DC Schutz & Rettung
 - b) DC Logistik
 - c) DC Technische Infrastruktur
 - d) DC Gesundheit
 - e) DC Nachrichten / Information
 - f) DC Stv. Nachrichten / Information
 - g) DC öffentliche Sicherheit
 - h) DC Lage
- ² Die 10 Personen nach Absatz 1 bilden das Kernteam des Führungsorgans.

- ³ Das Führungsorgan wird unterstützt durch ein Sekretariat und durch die zuständigen Stellen der betroffenen Gemeinden und des Zivilschutzes (Führungsunterstützung).

Art. 4

2. Wahl der Mitglieder
- ¹ Der Gemeinderat wählt den Chef RFO, den Stabchef und die übrigen Mitglieder des Führungsorgans sowie die für das Sekretariat verantwortliche Person.
- ² Er berücksichtigt wenn möglich Personen aus den verschiedenen angeschlossenen Gemeinden und gibt diesen Gelegenheit, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Art. 5

3. Beizug weiterer Personen
- ¹ Der Chef RFO und der Stabchef können weitere Personen, namentlich Spezialisten mit besonderen Fachkenntnissen, als Mitglieder des Führungsorgans mit beratender Stimme ernennen.
- ² Sie informieren den Gemeinderat umgehend über derartige Ernennungen.

Art. 6

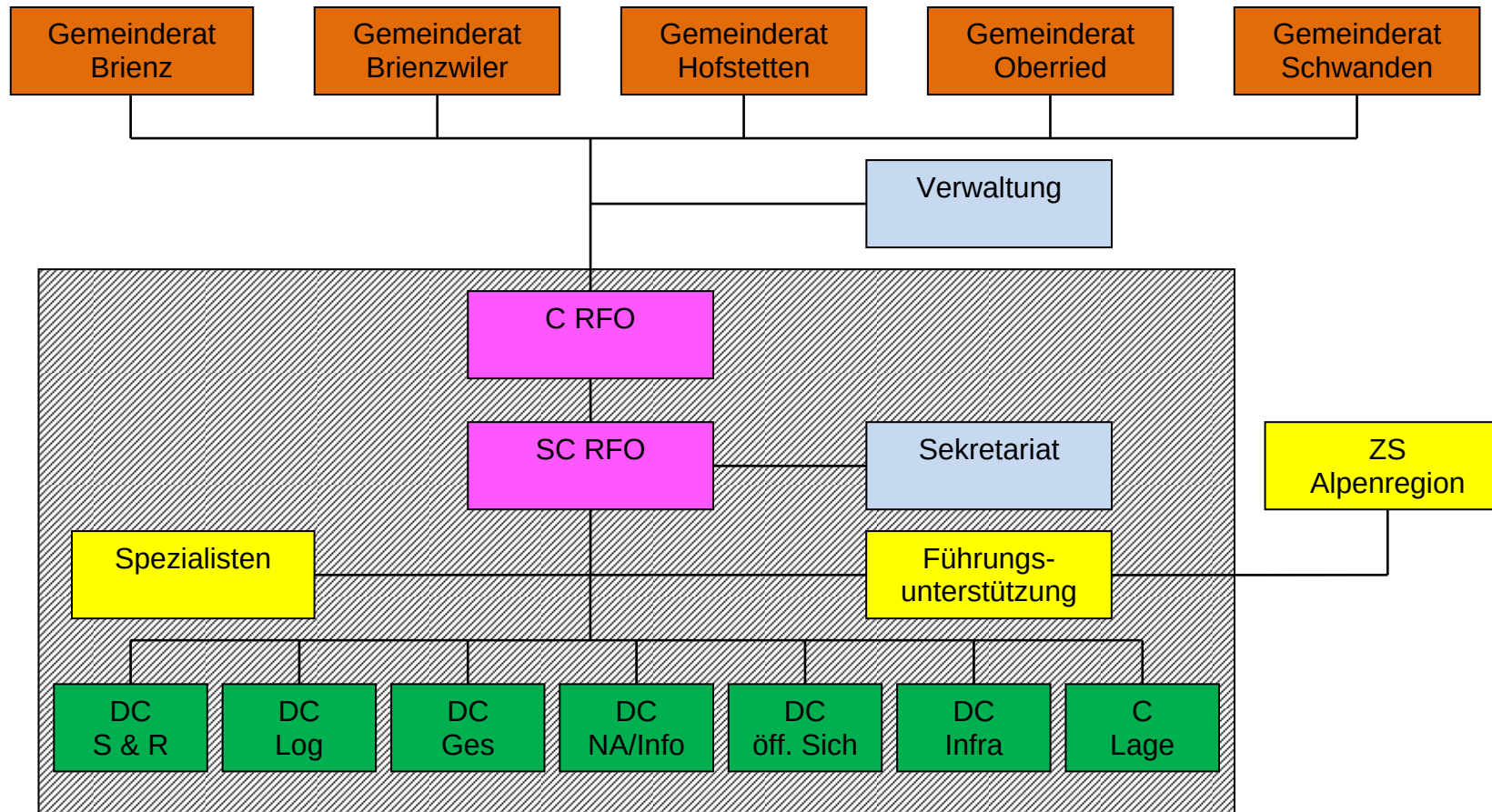
4. Zuständigkeiten
- ¹ Der Regionale Führungsorgan unterstützt mit dem Fachwissen seiner Mitglieder den Gemeinderat und die Gemeinderäte der angeschlossenen Gemeinden in der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.
- ² Es trifft nach seinem Einsatz durch den Gemeinderat von Brienz (Artikel 2 Absatz 1) oder den Gemeinderat einer andern von einem Ereignis betroffenen Gemeinde die zur Bewältigung der Lage erforderlichen Massnahmen.
- ³ Ist Gefahr im Verzug, kann der Chef RFO oder der Stabchef auch ohne Einsatz durch einen Gemeinderat selbständig die nötigen Massnahmen ergreifen. Er informiert unverzüglich die Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden und den Regierungsstatthalter.

Art. 7

5. Organigramm, Leistungsauftrag
- ¹ Die Einzelheiten der Organisation des Führungsorgans richten sich nach dem Organigramm im Anhang I zu dieser Verordnung.
- ² Der Leistungsauftrag für das Führungsorgan ist im Anhang II dieser Verordnung enthalten.

Anhang I vom 23. August 2010:

Organigramm Regionales Führungsorgan Oberer Brienersee



Regionales Führungsorgan Oberer Brienersee (Stand 1. Januar 2011)

Anhang II vom 23. August 2010:

Leistungsauftrag für das Regionale Führungsorgan Oberer Brienzersee

1. Grundlagen

Grundlagen für den Leistungsauftrag und die Tätigkeit des Regionalen Führungsorgans sind

- das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz; BZG),
- die Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung; ZSV),
- das kantonale Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 24. Juni 2004 (KBZG),
- die kantonale Verordnung vom 27. Oktober 2004 über den Bevölkerungsschutz (Kantonale Bevölkerungsschutzverordnung; BeV),
- das Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Brienz vom 27. Mai 2010,
- die Verordnung vom 23. August 2010 über die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und das Regionale Führungsorgan Oberer Brienzersee,
- der Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Brienz und den angeschlossenen Gemeinden betreffend das Regionale Führungsorgan Oberer Brienzersee,
- die Gefahrenanalyse und Risikobeurteilung in den Gemeinden und im Amtsbezirk Interlaken.

2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit des Regionalen Führungsorgans Oberer Brienzersee erstreckt sich auf das Gebiet der Einwohnergemeinden Brienz, Hofstetten bei Brienz und Schwanden sowie der Gemischten Gemeinden Brienzwiler und Oberried Gemeinden im Verwaltungskreis Interlaken-Oberhasli.

3. Auftrag des Regionalen Führungsorgans (Produkte)

3.1 Grundsatz

Das Regionale Führungsorgan trifft Vorkehren zur Vorbereitung auf Katastrophen und Notlagen sowie zu deren Bewältigung.

3.2 Vorbereitung

Das Regionale Führungsorgan

- a) sorgt dafür, dass die personellen, materiellen, organisatorischen und planerischen Voraussetzungen für die Führung, die Führungsunterstützung und den zeitverzugslosen, effizienten Einsatz der Mittel in Katastrophen und Notlagen geschaffen werden,
- b) beurteilt die Gefahren, die Fachdienstkonzepte und die spezifischen Einsatzplanungen,

- c) trifft Vorkehrungen zum Schutz von Bevölkerung, Tieren und Sachwerten und veranlasst die nötigen Vorsorgemassnahmen,
- d) stellt die Grundausbildung der Angehörigen des Regionalen Führungsorgans sowie deren fachliche Ausbildung in Bezug auf das Gefahrenpotenzial sicher,
- e) überprüft periodisch die Vorbereitungsmaßnahmen,
- f) stellt den zuständigen Stellen, namentlich in der Einwohnergemeinde Brienz und in den angeschlossenen Gemeinden, die erforderlichen Anträge, soweit es nicht selbst in der Sache zuständig ist,
- g) regelt die spezifischen Aufgabenbereiche seiner Angehörigen in Pflichtenheften.

3.3 Einsatz

Das Regionale Führungsorgan

- a) stellt die Führung im rückwärtigen Raum sicher und analysiert die Lage,
- b) erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Gemeinderäte der Einwohnergemeinde Brienz und der angeschlossenen Gemeinden und stellt sicher, dass deren Beschlüsse vollzogen werden,
- c) ordnet im Rahmen seiner Zuständigkeiten unaufschiebbare Sofortmassnahmen an,
- d) trifft Massnahmen für die rasche Information der Bevölkerung und arbeitet zu diesem Zweck mit den Gemeindebehörden, der Kantonspolizei und dem Regierungsrat zusammen,
- e) koordiniert die Massnahmen und den Mitteleinsatz mit der Einsatzleitung Front und beantragt soweit erforderlich zusätzliche Ressourcen,
- f) stellt die Verbindung zu benachbarten und übergeordneten Führungsorganen sicher,
- g) sorgt für die rasche Wiederherstellung einer minimalen Infrastruktur,
- h) veranlasst Massnahmen für die Wiederherstellung geordneter Verhältnisse.

4. Zuständigkeiten innerhalb des Regionalen Führungsorgans

4.0 Der Chef RFO

Der Chef RFO Oberer Brienzersee führt das Führungsorgan (FO). Er wird durch den Gemeinderat Brienz (Sitzgemeinde) gewählt.

4.1 Stabschef

Der Stabschef als Leiter des Regionalen Führungsorgans (er vertritt den Chef RFO bei dessen Abwesenheit)

- a) bietet das Kernteam des Regionalen Führungsorgans als Ersteinsatzelement auf,
- b) veranlasst das Aufgebot der übrigen Mitglieder des Regionalen Führungsorgans sowie der zuständigen Stellen der betroffenen Gemeinden und der Organe des Zivilschutzes zur Sicherstellung der Führungsunterstützung,
- c) stellt die permanente Erreichbarkeit des Kernteams und der Führungsunterstützung sicher,

- d) regelt im Rahmen der übergeordneten Vorgaben die Stellvertretungen und Ablösungen,
- e) organisiert die Ausbildung des Kernteams sowie, in Zusammenarbeit mit dem Zivilschutzkommando, die Ausbildung der Führungsunterstützung,
- f) gewährleistet die interne Information und ist verantwortlich für die Information der übergeordneten Führungsorgane und anderer Behörden.

4.2 Stellvertreter

Der Stellvertreter des Stabschefs (C RFO)

- a) bietet im Fall der Abwesenheit des Stabschefs das Kernteam und die Führungsunterstützung des Regionalen Führungsorgans sowie die Organe des Zivilschutzes zur Sicherstellung der eigenen Führungsunterstützung auf,
- b) ist verantwortlich für die Information der Medien und der Öffentlichkeit,
- c) nimmt weitere Aufgaben wahr, die ihm durch den Stabschef zugewiesen werden.

4.3 Regionales Führungsorgan

Das Regionale Führungsorgan

- a) kann in seinem Zuständigkeitsbereich das Aufgebot von Zivilschutz, Feuerwehr und weiteren Mitteln der Gemeinden (z.B. Verwaltung, Werkhof, etc.) veranlassen,
- b) passt im Fall der Abwesenheit des Stabschefs und seines Stellvertreters die Führungsorganisation den Erfordernissen des Einsatzes an und klärt unter sich die Gesamteinsatzleitung,
- c) setzt die regionalen Mittel und die Mittel der vom Ereignis betroffenen Gemeinden ein und unterstellt diese zu diesem Zweck der Gesamteinsatzleitung,
- d) fordert die notwendigen Mittel von Privaten und privaten Unternehmen an und beantragt über den Regierungsstatthalter die erforderlichen Mittel des Kantons oder des Bundes,
- e) löst innert nützlicher Frist in gegenseitiger Absprache die erforderlichen Sofortmassnahmen aus und orientiert insbesondere den Regierungsstatthalter und die benachbarten Führungsorgane,
- f) stellt im Fall eines Ereignisses die permanente eigene Erreichbarkeit sicher,
- g) sorgt für die aktive Beschaffung der Schlüsselnachrichten und der entscheidungsrelevanten Fakten (Text, Bild, Ton, etc.),
- h) hält pro Zuständigkeitsbereich der einzelnen Mitglieder die aktuelle Lage fest (Mittel, zeitliche Verfügbarkeit, Massnahmen, Pendenzen und aufgelaufene Kosten),
- i) berät die politischen Behörden, zeigt Lösungsvarianten mit Vor- und Nachteilen auf und stellt die erforderlichen Anträge,
- j) stellt in Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinderäte der betroffenen Gemeinden die Vorbereitungen für die Medienorientierung sicher,
- k) setzt die zielgruppengerichtete Information der Bevölkerung unter Ausschöpfung aller verfügbaren Mittel sicher und veranlasst den Betrieb eines Sorgentelefon.

5. Finanzen

Die Finanzierung des Regionalen Führungsorgans richtet sich nach den Bestimmungen der Einwohnergemeinde Brienz und dem Vertrag zwischen der Einwohnergemeinde Brienz und den angeschlossenen Gemeinden betreffend das Regionale Führungsorgan Oberer Brienzersee.

6. Sekretariat

Der Stabschef organisiert das Sekretariat.

Er richtet die Organisation nach den Aufgaben des Regionalen Führungsorgans aus und sorgt namentlich dafür, dass die in diesem Leistungsauftrag vorgeschriebene Erreichbarkeit gewährleistet ist.